

## Antrag auf Befreiung von der Beitragspflicht

Befreiung von der Beitragspflicht zur Seemannskasse nach § 27 Abs. 5 der Satzung der Seemannskasse

Eingangsstempel der Knappschaft-Bahn-See

**Hinweis:**

Um sachgerecht über Ihren Antrag entscheiden zu können, benötigen wir aufgrund des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches - Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) - von Ihnen einige wichtige Informationen und Unterlagen. Wir möchten Sie deshalb bitten, die gestellten Fragen vollständig zu beantworten und uns die erbetenen Unterlagen möglichst umgehend zu überlassen. Ihre Mithilfe, die in den §§ 60 bis 65 des Allgemeinen Teils des Sozialgesetzbuches (SGB I) ausdrücklich vorgesehen ist, erleichtert uns eine rasche Erledigung Ihrer Angelegenheiten. Bitte bedenken Sie, dass wir Ihnen, wenn Sie uns nicht unterstützen, die Leistung ganz oder teilweise versagen oder entziehen dürfen (§ 66 SGB I).

Versicherungsnummer

Wenn Sie weitere Anträge benötigen, stehen Ihnen alle entsprechenden Antragsvordrucke auch im Internet unter [www.kbs.de](http://www.kbs.de) zur Verfügung.

### 1. Angaben zur Person des Versicherten

Name		Vornamen (Rufname bitte unterstreichen)	
Geburtsname		Frühere Namen	
Geburtsdatum 	Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	Staatsangehörigkeit (ggf. frühere Staatsangehörigkeit bis)	
Geburtsort (Kreis, Land)			
Straße, Hausnummer		Telefonisch tagsüber zu erreichen (Angabe freiwillig)	
Postleitzahl 	Wohnort	Telefax, E-Mail (Angabe freiwillig)	

### 2. Angaben zur ausgeübten Beschäftigung

Ich bin beschäftigt als _____		Beginn der seemännischen Beschäftigung
Arbeitgeber (Name, Anschrift)		Betriebsnummer (falls bekannt)
Erstmalige seemännische Beschäftigung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

### 3. Erklärung des Antragstellers

Ich beantrage die Befreiung von der Beitragspflicht zur Seemannskasse nach § 27 Abs. 5 der Satzung der Seemannskasse.	
_____	_____
Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers

**Erläuterung:**

Versicherte Beschäftigte und bei der Seemannskasse versicherte Küstenfischer und Küstenschiffer, die bis zum Erreichen der für sie geltenden Regelaltersgrenze gem. § 35 i. V. m. § 235 SGB VI die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bezug eines Überbrückungsgeldes nicht mehr erfüllen können, werden auf Antrag von der Beitragspflicht befreit. Die Befreiung wirkt vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses an, wenn sie innerhalb von **2 Monaten** danach beantragt wird, sonst vom Eingang des Antrags an.